

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Inhalt

I *Mitteilungen*

Rat

Erklärung der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten über die Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 des Rates vom 28. Mai 1980 über den Zollwert der Waren 1

Kommission

ECU — Europäische Rechnungseinheit 2

Bekanntmachung der Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend Einfuhren eines bestimmten druckempfindlichen Papierklebebandes zum Maskieren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika 3

Änderung der Liste der amtlichen Stellen und Laboratorien, die von den Drittländern zur Ausfüllung der jeden Weinexport in die Gemeinschaft begleitenden Dokumente benannt worden sind (ABl. Nr. C 128 vom 2. 6. 1978) 4

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 2 Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2788/79 des Rates vom 10. Dezember 1979 5

II *Vorbereitende Rechtsakte*

Kommission

Vorschlag einer Richtlinie des Rates

I. zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG hinsichtlich der vesikulären Schweinekrankheit (Bläschenausschlag des Schweines) und der Schweinepest 6

II. zur Änderung der Richtlinie 72/461/EWG hinsichtlich der vesikulären Schweinekrankheit und der Schweinepest 8

III. zur Änderung der Richtlinie 80/215/EWG hinsichtlich der vesikulären Schweinekrankheit und der klassischen Schweinepest 9

IV. zur Verlängerung einiger zugunsten Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs getroffenen Ausnahmeregelungen in bezug auf die Schweinepest... 10

I

(Mitteilungen)

RAT

Erklärung der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten über die Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 des Rates vom 28. Mai 1980 über den Zollwert der Waren ⁽¹⁾

„Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten erklären hiermit, daß sie diese Verordnungen über den Zollwert der in den Listen des Anhangs I des EGKS-Vertrags aufgeführten Waren anwenden werden.

Jeder Mitgliedstaat hat jedoch hinsichtlich dieser Waren weiterhin die Möglichkeit, namentlich bei der Bestimmung des Verbringungsortes, der bei der Festsetzung des Zollwerts als maßgebend anzusehen ist, statt des Begriffs ‚Zollgebiet der Gemeinschaft‘ den Begriff ‚einzelstaatliches Zollgebiet‘ zugrunde zu legen.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 134 vom 31. 5. 1980, S. 1.

KOMMISSION

ECU ⁽¹⁾ — EUROPÄISCHE RECHNUNGSEINHEIT ⁽²⁾

30. Mai 1980

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	40,3296	Schweizer Franken	2,34591
Deutsche Mark	2,51761	Spanische Peseta	98,9774
Holländischer Gulden	2,76626	Schwedische Krone	5,92469
Pfund Sterling	0,605201	Norwegische Krone	6,88254
Dänische Krone	7,83404	Kanadischer Dollar	1,63602
Französischer Franken	5,86126	Portugiesischer Escudo	69,2130
Italienische Lira	1182,68	Österreichischer Schilling	17,9658
Irishes Pfund	0,677383	Finnmark	5,17054
US-Dollar	1,40963	Japanischer Yen	316,322
		Griechische Drachme	61,3754

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse der Europäischen Rechnungseinheit auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1).

⁽²⁾ — Beschluß 75/250/EWG des Rates vom 21. 4. 1975 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 104 vom 24. 4. 1975);

— Entscheidung Nr. 3289/75/EGKS der Kommission vom 18. 12. 1975 (ABl. Nr. L 327 vom 19. 12. 1975);

— Entscheidungen des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 18. 3. 1975 und vom 30. 12. 1977;

— Haushaltsordnung vom 21. 12. 1977 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977).

Bekanntmachung der Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend Einfuhren eines bestimmten druckempfindlichen Papierklebebandes zum Maskieren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika

Die Kommission erhielt eine Klage, aus der hervorgeht, daß Dumping praktiziert wird hinsichtlich der Einfuhr von Papierklebeband zum Maskieren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika und dadurch ein Wirtschaftszweig der Gemeinschaft geschädigt wird.

Der Klageantrag wurde von der Associazione nazionale fra le industrie della gomma, cavi elettrici e affini (Assogomma) für die Klebebandindustrie der Gemeinschaft gestellt.

Bei dem in Rede stehenden Produkt handelt es sich um druckempfindliches Allgebrauchspapierklebeband zum Maskieren, um alle Arten von Oberflächen während verschiedener Malbearbeitungsvorgänge zu schützen und zu maskieren (¹).

Die Behauptung des Dumping stützt sich auf einen Vergleich des Inlandspreises von Papierklebeband zum Maskieren in den Vereinigten Staaten mit dem Ausführpreis in die Gemeinschaft. Die auf dieser Grundlage geschätzte Dumpingspanne schwankt zwischen 15 bis 32 %.

Hinsichtlich der Schädigung ergibt sich aus den Angaben der Klage, daß die Einfuhren aus den USA von etwa 30 092 000 m² im Jahr 1977 auf etwa 50 846 000 m² im Jahr 1979 anstiegen, während der Marktanteil dieser Einfuhren in der Gemeinschaft von etwa 29 % im Jahr 1977 auf etwa 44 % im Jahr 1979 anwuchs und die Preise der Gemeinschaftserzeuger unterboten wurden. Die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den betroffenen Wirtschaftszweig sind durch einen Rückgang der Gemeinschaftserzeugung von etwa 86 500 000 m² im Jahr 1977 auf etwa 81 000 000 m² im Jahr 1979, einer Verringerung ihres Marktanteils in der Gemeinschaft von etwa 60 % im Jahr 1977 auf etwa 52 % im Jahr 1979, einer Minderung der Gewinne sowie Kurzarbeit gekennzeichnet.

Die Kommission hat nach Konsultationen beschlossen, daß genügend Beweismittel vorliegen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen. Sie hat deshalb gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 des Rates über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern (²) eine Untersuchung eingeleitet.

Angaben und Hinweise in dieser Angelegenheit können schriftlich an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion für Auswärtige Beziehungen (Abteilung I D 1), rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel, gerichtet werden (³).

Betroffene Parteien können innerhalb von 30 Tagen nach Erscheinen dieser Bekanntmachung schriftlich Stellung nehmen und insbesondere den Fragebogen, der bekanntermaßen betroffenen Parteien übersandt wurde, beantworten; dabei sollte einschlägiges Beweismaterial vorgelegt werden. Die Kommission wird außerdem diejenigen Parteien anhören, die dies in ihrer Stellungnahme beantragen, sofern sie nachweisen können, daß sie wahrscheinlich vom Ergebnis des Verfahrens betroffen sein werden.

Diese Bekanntmachung wird in Übereinstimmung mit Artikel 7 Absatz 1 a) der genannten Verordnung veröffentlicht.

(¹) Tarifnummer des Gemeinsamen Zolltarifs: ex 48.15 A; NIMEXE-Kennziffer: ex 48.15-05.

(²) ABl. Nr. L 339 vom 31. 12. 1979.

(³) Telex-Adresse: COMEURBRU 21877.

Änderung der Liste der amtlichen Stellen und Laboratorien, die von den Drittländern zur Ausfüllung der jeden Weinexport in die Gemeinschaft begleitenden Dokumente benannt worden sind (veröffentlicht gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2115/76 der Kommission vom 20. August 1976 über Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Wein, Traubensaft und Traubenmost)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 128 vom 2. Juni 1978)

Seite 3, in der dritten Spalte, Australien:

Anstatt: Commonwealth analytical Laboratories
Department of Science,
Regional Laboratory, 344 Tapleys Hill Road, Seaton,
South Australia, 5023.

Muß es heißen: — Australian Government Analytical Laboratories
Department of Science and the Environment,
Regional Laboratory,
344 Tapleys Hill Road,
Seaton,
South Australia 5023.

— Laboratory of Wynn's Winegrowers Pty Ltd,
9-19 Rooks Road, Nunawading,
Victoria, Australia 3131.

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 2 Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2788/79 des Rates vom 10. Dezember 1979

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2788/79 des Rates vom 10. Dezember 1979 über die Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Plafonds für Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern (*) wird mitgeteilt, daß auf Gemeinschaftsebene die Anrechnungen der Waren mit Ursprung in nachstehend genannten Ländern und/oder Gebieten auf den gemeinschaftlichen Plafond für Zollpräferenzen den jeweiligen Höchstbetrag, wie er in Artikel 1 Absatz 4 dieser Verordnung festgesetzt ist, erreicht haben.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ursprungsland oder -gebiet
69.02	Feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnliche feuerfeste Bauteile	Jugoslawien

Der normale Zollsatz wird demgemäß mit Wirkung vom 2. Juni 1980 für die obengenannten Waren mit Ursprung in Jugoslawien wiedereingeführt.

(*) ABl. Nr. L 328 vom 24. 12. 1979, S. 14.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag einer Richtlinie des Rates

- I. zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG hinsichtlich der vesikulären Schweinekrankheit (Bläschenausschlag des Schweines) und der Schweinepest
- II. zur Änderung der Richtlinie 72/461/EWG hinsichtlich der vesikulären Schweinekrankheit und der Schweinepest
- III. zur Änderung der Richtlinie 80/215/EWG hinsichtlich der vesikulären Schweinekrankheit und der klassischen Schweinepest
- IV. zur Verlängerung einiger zugunsten Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs getroffenen Ausnahmeregelungen in bezug auf die Schweinepest

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 13. Mai 1980)

I

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG hinsichtlich der vesikulären Schweinekrankheit (Bläschenausschlag des Schweines) und der Schweinepest

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Richtlinie 64/432/EWG des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 80/219/EWG ⁽²⁾,

⁽¹⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 25.

müssen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit lebenden Rindern und Schweinen bestimmte tierseuchenrechtliche Bedingungen erfüllt sein.

Das Auftreten der vesikulären Schweinekrankheit in der Gemeinschaft stellt eine Gefahr für den Schweinebestand der Gemeinschaft dar. Es ist daher angebracht, Garantien festzulegen, die geeignet sind, die Verbreitung der Seuche zu verhindern.

Andererseits bedeutet die klassische Schweinepest, die in einigen Gebieten der Gemeinschaft nach wie vor herrscht, eine Gefahr für den Schweinebestand derjenigen Mitgliedstaaten, die frei von Schweinepest sind. Es empfiehlt sich daher, bis zur Tilgung der Schweinepest in den Regionen, in denen sie noch herrscht, diesen Mitgliedstaaten zu erlauben, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um Ansteckungen beim Handelsverkehr zu verhüten —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 64/432/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Buchstabe j) ii) wird zwischen die Worte „Schweinepest“ und „ansteckende Schweinelähme (Teschener Krankheit)“ der Begriff „vesikuläre Schweinekrankheit (Bläschenausschlag des Schweines)“ eingefügt.

2. In Artikel 3 Absatz 2 wird

a) in Buchstabe b) zwischen die Begriffe „Schweinepest“ und „ansteckende Schweinelähme (Teschener Krankheit)“ der Begriff „vesikuläre Schweinekrankheit (Bläschenausschlag des Schweines)“,

b) in Buchstabe b) unter i) zwischen die Begriffe „Schweinepest“ und „Maul- und Klauen-seuche“ der Begriff „vesikuläre Schweinekrankheit (Bläschenausschlag des Schweines)“

eingefügt.

3. Nachstehender Artikel 4c wird eingefügt.

„Artikel 4c

Die seit mehr als einem Jahr schweinepestfreien Mitgliedstaaten, die keine Impfung vornehmen, dürfen gemäß den allgemeinen Bestimmungen des Vertrages die Einfuhr von Schweinen bis 31. Dezember 1985 in ihr Hoheitsgebiet an folgende Bedingungen knüpfen:

a) Die in dieser Richtlinie genannten Schweine müssen sich vor dem Versand seit mindestens drei Monaten, im Falle von Schweinen unter drei Monaten seit ihrer Geburt in einem Bestand befunden haben, der in einem Teil des Hoheitsgebietes des Versandlandes liegt, der mindestens 4 000 km² umfaßt und aus einer Region oder mehreren aneinander grenzenden Regionen besteht, wo:

— die Schweinepest seit mindestens einem Jahr nicht mehr festgestellt,

— seit mindestens einem Jahr nicht mehr gegen die Schweinepest geimpft

worden ist.

b) Bei Zucht- und Nutzschweinen muß die in den zehn Tagen vor ihrer Verladung gemäß Anhang I Absatz c) der Richtlinie 80/217/EWG vorgenommene Ermittlung der auf die Schweinepest zurückzuführenden Antikörper einen negativen Befund ergeben haben.“

4. In Anlage E Absatz b) wird der fünfte Gedankenstrich gestrichen und werden die drei folgenden Gedankenstriche eingefügt:

„— Schweinepest,

— vesikuläre Schweinekrankheit (Bläschenausschlag des Schweines),

— afrikanische Schweinepest“.

5. In Anlage F wird in Muster III Absatz V Buchstabe d) zweiter Unterabsatz zwischen die Begriffe „Schweinepest“ und „ansteckende Schweinelähme (Teschener Krankheit)“ der Begriff „vesikuläre Schweinekrankheit (Bläschenausschlag des Schweines)“ eingefügt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie ab 1. November 1980 nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

II

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 72/461/EWG hinsichtlich der vesikulären Schweinekrankheit und der Schweinepest

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Richtlinie 72/461/EWG des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 80/213/EWG ⁽²⁾ müssen hinsichtlich der Tiere, von denen Fleisch gewonnen wird, bestimmte tierseuchenrechtliche Bedingungen erfüllt sein.

Das Auftreten der vesikulären Schweinekrankheit in der Gemeinschaft stellt eine Gefahr für den Schweinebestand der Gemeinschaft dar. Es ist daher angebracht, Garantien festzulegen, die geeignet sind, die Verbreitung der Seuche beim Handel mit frischem Schweinefleisch zu verhindern.

Andererseits bedeutet die klassische Schweinepest, die in einigen Gebieten der Gemeinschaft nach wie vor herrscht, eine Gefahr für den Schweinebestand der Mitgliedstaaten, die frei von Schweinepest sind. Es empfiehlt sich daher, bis zur Tilgung der Schweinepest in den Regionen, in denen sie noch herrscht, diesen Mitgliedstaaten zu erlauben, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um Ansteckungen beim Handelsverkehr zu verhüten —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 72/461/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 Buchstabe b) wird zwischen die Begriffe „Schweinepest“ und „Schweinelähmung (Teschener Krankheit)“ der Begriff „vesikuläre Schweinekrankheit (Bläschenausschlag des Schweines)“ eingefügt.

2. Es wird folgender Artikel 13a eingefügt:

„Artikel 13a

Die seit über einem Jahr schweinepestfreien Mitgliedstaaten, die keine Impfung vornehmen, dürfen gemäß den allgemeinen Bestimmungen des Vertrages die Einfuhr von frischem Schweinefleisch bis 31. Dezember 1985 an die Bedingung knüpfen, daß das Fleisch von Schweinen gewonnen worden ist, die

- a) sich vor ihrer Schlachtung seit mindestens drei Monaten oder seit ihrer Geburt in einem Bestand befunden haben, der in einem Teil des Hoheitsgebietes des Versandlandes liegt, der aus einer Region oder mehreren aneinander grenzenden Regionen, wie sie in Artikel 2 Buchstabe o) der Richtlinie 64/432/EWG definiert sind, besteht, und in dem die Schweinepest seit über einem Jahr nicht festgestellt wurde;
- b) falls sie gegen Schweinepest geimpft wurden, sich seit mindestens sechs Monaten dort befinden.“

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie ab 1. November 1980 nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 1.

III

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/215/EWG hinsichtlich der vesikulären Schweinekrankheit und der klassischen Schweinepest

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Richtlinie 80/215/EWG des Rates ⁽¹⁾ sind tierseuchenrechtliche Bedingungen festgelegt, die beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen erfüllt sein müssen.

Das Auftreten der vesikulären Schweinekrankheit in der Gemeinschaft stellt eine Gefahr für den Schweinebestand der Gemeinschaft dar. Es ist daher angebracht, Garantien festzulegen, die geeignet sind, die Verbreitung der Seuche beim Handel mit bestimmten Schweinefleischerzeugnissen zu verhindern.

Andererseits stellt die klassische Schweinepest, die in einigen Gebieten der Gemeinschaft nach wie vor herrscht, eine Gefahr für den Schweinebestand der Mitgliedstaaten dar, die frei von Schweinepest sind. Es empfiehlt sich daher, bis zur Tilgung der Schweinepest in den Regionen, in denen sie noch herrscht, diesen Mitgliedstaaten zu erlauben, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um Ansteckungen beim Handelsverkehr zu verhüten —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 80/215/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) wird nach dem Wort „oder“ zwischen die Unterabsätze i) und ii) nachstehender Satzteil eingefügt:

„oder es sich unter anderem bei der betreffenden Krankheit nicht um die vesikuläre Schweinekrankheit (Bläschenausschlag des Schweines) handelt“.

2. In Artikel 7 Punkt 1 Buchstabe a) wird zwischen die Begriffe „klassische Schweinepest“ und „Teschener Krankheit“ der Begriff „vesikuläre Schweinekrankheit (Bläschenausschlag des Schweines)“ eingefügt.

3. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

Die seit über einem Jahr von klassischer Schweinepest freien Mitgliedstaaten, die keine Impfung vornehmen, dürfen gemäß den allgemeinen Bestimmungen des Vertrages die Einfuhr von Fleischerzeugnissen, die ganz oder teilweise aus oder mit Schweinefleisch gewonnen und einer der Behandlungen nach Artikel 4 Absatz 1 unterzogen worden sind, bis zum 31. Dezember 1985 an die Bedingung knüpfen, daß dieses Fleisch den Bestimmungen gemäß Artikel 13a der Richtlinie 72/461/EWG entspricht.“

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie ab 1. November 1980 nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

(¹) ABl. Nr. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 4.

IV

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Verlängerung einiger zugunsten Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs getroffenen Ausnahmeregelungen in bezug auf die Schweinepest

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Richtlinie 80/218/EWG des Rates ⁽¹⁾ werden Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich ermächtigt, ihre Vorschriften zum Schutz gegen die Schweinepest bis zum 30. Juni 1980 beizubehalten.

Die durch diese Krankheit aufgeworfenen Probleme können nur durch eine Gemeinschaftsregelung endgültig gelöst werden.

Die Kommission hat entsprechende Vorschläge unterbreitet.

Bis zum Ablauf der obengenannten Ausnahmeregelungen muß den Mitgliedstaaten eine ausreichende Frist für ihre Durchführung eingeräumt werden.

Infolgedessen ist die Geltungsdauer dieser Ausnahmeregelungen bis zum 31. Oktober 1980 zu verlängern —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von der Richtlinie 64/432/EWG des Rates ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 80/219/EWG ⁽³⁾ und abweichend von der Richtlinie 72/461/EWG ⁽⁴⁾ zuletzt geändert durch die Richtlinie 80/218/EWG des Rates werden Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich ermächtigt, bei der Einfuhr von Zucht-, Nutz- und Schlachtschweinen sowie von frischem Fleisch von Schweinen in ihr Hoheitsgebiet ihre nationalen Vorschriften zum Schutz gegen die Schweinepest unter Einhaltung der allgemeinen Bestimmungen des Vertrages beizubehalten.

Artikel 2

Diese Richtlinie gilt bis zum 31. Oktober 1980.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie ab 30. Juni 1980 nachzukommen und setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 25.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 24.

Veröffentlichung Nr. CB-NX-78-002-DE-C
ISBN 92-825-0918-4

EUROPA — DRITTE WELT: GEGENSEITIGE ABHÄNGIGKEIT

Sammlung Aktuelle Fragen, Reihe Entwicklung — 1979 — 2

122 Seiten, Ausgabe: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch

Verkaufspreis:	120 bfrs	21 dkr	7,60 DM	17,50 ffrs
	3 400 Lit	8,30 hfl	2 £	4 US \$

„Michael Noeke hat eine hervorragende Arbeit geleistet, indem er aufzeigt, wie vielfältig, stark und unwiderrufbar unsere Beziehungen zur dritten Welt von gegenseitiger Abhängigkeit geprägt sind“, schreibt Claude Cheysson, Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und Verantwortlicher für die Entwicklungspolitik, in dem Vorwort zu diesem Buch.

Der Autor des Buches legt dar, daß Europa ebenso von der dritten Welt abhängt wie diese von uns abhängt. Daher ist die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern für Europa nicht nur eine moralische Pflicht, sondern vor allem eine wirtschaftliche Notwendigkeit. Nur eine Zusammenarbeit, die eine tatsächliche Entwicklung bewirkt, das heißt eine Verbesserung des Lebensstandards der ärmsten Völker, liegt im wohlverstandenen Interesse Europas.

Dem bereits mit Entwicklungsfragen vertrauten Leser bietet das Buch eine Menge neuester Angaben über die Abhängigkeit Europas in den Bereichen Energie und Rohstoffe, über den Handel zwischen Europa und der dritten Welt, über die Auswirkungen der Industrialisierung, über Kapitalströme usw. Jeder wird in diesem Buch Anstöße für Überlegungen über das wichtigste politische Problem der kommenden Jahrzehnte finden.

Veröffentlichung Nr. CT-28-79-762-DE-C

DAS HOCHSCHULWESEN IN DER EG EIN STUDENTENHANDBUCH

Ausgabe 1979

252 Seiten, Ausgabe: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch

Preis:	180 bfrs	32,50 dkr	11,25 DM	26,20 ffrs	5 050 Lit
	12,50 hfl	2,80 £	6,15 US \$	3 Irl £	

Das Studentenhandbuch wurde als Hilfe für Studenten und Studienberater erarbeitet; es enthält in allen Amtssprachen der Gemeinschaft eine Zusammenstellung der grundlegenden Informationen für alle diejenigen, die eine Hochschulausbildung in einem anderen Mitgliedstaat in Betracht ziehen.

Das Studentenhandbuch enthält über jeden Mitgliedstaat der Gemeinschaft einen Beitrag. Jeder Beitrag besteht aus zwei Hauptteilen: einem beschreibenden Text und einem Anhang. Der Text gibt allgemeine Auskunft über den Aufbau des Hochschulwesens, die Hochschulen und die möglichen Studienabschlüsse, über Zulassungsbedingungen und Antragsverfahren, über Gebühren, sprachliche Anforderungen und Stipendien sowie Hinweise über wichtige soziale Fragen wie Sozialversicherung, Beratung, Unterkunft usw. Der Anhang zu jedem Länderbeitrag enthält eine Liste mit Adressen von Organisationen und Einrichtungen, von denen weitere Auskünfte und/oder Antragsformulare zu bekommen sind, eine Bibliographie nationalen Informationsmaterials, in fast allen Fällen eine Übersicht über Studienmöglichkeiten an Hochschulen und ein Glossar zu jedem nationalen Beitrag zur Erklärung derjenigen Begriffe, die nicht übersetzt wurden.

Zusätzlich zu den Beiträgen über die Mitgliedstaaten umfaßt das Handbuch noch eigene Beiträge über das Europakolleg in Brügge und das Europäische Hochschulinstitut in Florenz.

Das Handbuch wird in so großer Zahl an Hochschulen und Organisationen, die den Studentenaustausch fördern, verteilt, daß es Studierenden und Studienberatern zur Einsichtnahme zugänglich ist.

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
Postfach 1003 — Luxemburg

Veröffentlichung Nr. CB-28-79-520-DE-C
ISBN 92-825-1508-7

DIE INVESTITIONEN IN DEN KOHLE- UND STAHLINDUSTRIEN DER GEMEINSCHAFT

119 Seiten, Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch

Verkaufspreis: 400 bfrs, 73,40 dkr, 25 DM, 58 ffrs, 11 500 Lit, 27,60 hfl, 6,60 £, 13,80 US \$

Dieser Bericht wurde auf der Grundlage der Ergebnisse der Erhebung 1979 über die Investitionen in den Kohle- und Stahlindustrien der Gemeinschaft ausgearbeitet. In der Erhebung, die jährlich durchgeführt wird, werden Informationen über tatsächliche und geplante Investitionsaufwendungen gesammelt.

Die Einleitung enthält eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Erhebung und die sich daraus ergebenden Schlußfolgerungen.

Die folgenden Kapitel des Berichtes umfassen eine detaillierte Untersuchung der Ergebnisse der Erhebung für jeden einzelnen Produktionssektor, nämlich:

- Steinkohlenbergbau;
- Kokereien;
- Brikettfabriken;
- Eisenerzbergbau;
- Eisen- und Stahlindustrie.

Die Anlage zum Bericht enthält die Begriffsbestimmungen, die für die Durchführung der Erhebung gültig waren sowie Tabellen mit einer vollständigen Analyse der Ergebnisse einschließlich der Investitionsaufwendungen und Produktionsmöglichkeiten nach Gebieten und Anlagekategorien für alle Sektoren und Kategorien der dem EGKS-Vertrag unterliegenden Kohle- und Stahlerzeugnisse.

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
Postfach 1003 — Luxemburg